



**zugehörig zum Genehmigungsbescheid
Deutsche Infineum GmbH Werk Köln
vom 30.06.2016
53.0046/15/4.1.8/Od/Ru**

Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Paradyne-Anlage



Gliederung		Seite
1.	Tenor	4
2.	Kostenentscheidung	6
3.	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	6
4.	Begründung	6
4.1	Sachverhaltsdarstellung	6
4.2	Rechtliche Gründe	7
4.2.1	Verfahrensfragen	8
4.2.2	Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	9
4.2.2.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	10
4.2.2.1.1	TA Luft	11
4.2.2.1.2	TA Lärm	12
4.2.2.1.3	Anlagensicherheit	13
4.2.2.1.3.1	Sicherheitsbericht	13
4.2.2.1.3.2	Achtungsabstände	13
4.2.2.1.4	Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen	14
4.2.2.2	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	14
4.2.2.2.1	Luftverunreinigungen	15
4.2.2.3	Belange des Arbeitsschutzes	16
4.2.2.4	Belange des Abfallrechts	17
4.2.2.5	Anlagenbezogener Gewässerschutz	17
4.2.2.5.1	Abscheide und Sammelbehälter D-6302	17
4.2.2.5.2	Aufhebung der automatischen Absperrungen an den VAwS-Flächen der Verladestellen LA-3005/3104/3107/3110/5503	17

4.2.2.6	Belange des Bodenschutzes	18
4.2.2.7	Ausgangszustandsbericht (AZB)	19
4.2.2.8	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	19
4.2.2.8.1	Planungsrecht	19
4.2.2.8.2	Baurecht	20
4.2.2.8.3	Brandschutz	20
4.2.2.8.4	Wasserrecht	20
5.	Nebenbestimmungen	20
	A. Allgemeines	20
	B. Luftreinhaltung	21
	C. Lärmschutz	23
	D. Anlagenbezogener Gewässerschutz	24
	E. Bauaufsicht	25
	F. Bodenschutz	26
	G. Hinweise zur Aufhebung der Absperrung an den VAWs-Flächen der Verladestellen LA-3005/3104/3107/3110/5505	27
	H. Hinweise für den Bodenschutz	28
6.	Rechtsbehelfsbelehrung	28

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. I S. 1578) wird der

**Fa. Deutsche Infineum GmbH
Neusser Landstraße 16
50735 Köln**

auf Ihren Antrag vom 08.09.2015 die Genehmigung zur Änderung der

Paradyne- Anlage

(Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Deutschen Infineum GmbH in 50735 Köln; Neuser Landstraße 16, Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- **Die Errichtung und den Betrieb einer Thermischen Nachverbrennung (TNV) zur Verbrennung der Verdrängungsluft aus den Tankfahrzeugen und Kesselwagen, die über die Verladearme LA-3005, LA-3104, LA 3107, LA-3110 und LA-5503 verladen werden,**
- **den Anschluss der o.a. Verladearme an die TNV,**
- **die technische Optimierung der Domdeckelkoni der Verladungen LA-3107/3110,**
- **den Austausch der Verladearme LA-3104/3005 an den Umfüllstationen LA-3104/3005,**
- **die Anbindung der neuen Apparate und Anlagenteile an die zentrale Druckluft-, Stickstoff und Erdgasversorgung des Werks Köln,**
- **den Entfall der Handabsperrrarmaturen an den VAWS-Flächen der Verladungen LA-3005/3104/3107/3110/5503,**
- **die Errichtung von Stahlbetonfundamenten und des Kamins F6301x der TNV und**

- die Errichtung einer Rohrbrücke im Bereich der 8. Straße/KWG-Verladung zur Verlegung der Abluftführung.

Die Durchführung der Änderung erfolgt auf dem Gelände der Deutsche Infineum GmbH in 50735 Köln; Neusser Landstr. 16, Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen und Zulassungen ein:

- **Baugenehmigung (Aktenzeichen: 574/1-6-27/15)** des Bauaufsichtsamtes der Stadt Köln nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 1. März 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung) vom 10.11.2015

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0046/15/4.1.8/8a/Od/Ru vom 17.11.2015 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zur Zeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 08.09.2015 reichte die Firma Deutsche Infineum GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Paradyne-Anlage ein.

Wesentlicher Gegenstand des Verfahrens nach §16(2) BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb einer Thermischen Nachverbrennung (TNV) zur Verbrennung der Abluft der Verladearme LA-3005, LA-3104, LA 3107, LA-3110 und LA-5503.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Mit Einreichung des Änderungsantrages beantragte die Firma Deutsche Infineum GmbH gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen (näheres hierzu siehe Kapitel 4.2.1).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 10 ff. des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Einzelnen haben folgende Behörden zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Stadt Köln
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (Überwachung)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Keine dieser Behörden äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach §§ 6 und 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden

und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen.

4.2.1 Verfahrensfragen

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen Anlagen der Nr. 4.2 der Anlage I zum UVPG der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht). Bei der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage ist gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG eine Prüfung im Einzelfall i.S. des § 3c UVPG durchzuführen, ob für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Anhand der von der Firma Deutsche Infineum GmbH zusätzlich eingereichten Unterlagen auf Basis der Anlage 2 des UVPG wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden entschieden, dass die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen unerheblich sind und somit ein UVP-Verfahren entbehrlich war.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß §3a UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Internet am 28.12.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Im vorliegenden Fall waren insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Anlagensicherheit zu prüfen.

Weiterhin ist überprüft worden, ob durch die Änderung der Anlage schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche verursacht werden und ob planungs- und baurechtliche sowie arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bei der Änderungen der o.a. Anlage eingehalten werden.

Diese Punkte erfordern eine detaillierte Prüfung durch die entsprechenden Fachbehörden. Das Erfordernis für ein Genehmigungsverfahren war somit gegeben.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, wenn die Antragstellerin dieses beantragt und wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden bzw. im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind (siehe Ausführungen unter Kapitel 4.2.2.1. ff zur TA-Luft, TA-Lärm, 12.BImSchV etc.)

Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Deutsche Infineum GmbH gestellten Antrag abgesehen.

4.2.2 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung insbesondere mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Vorschriften zum Baurecht

4.2.2.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: zum Einen muss es sich um Immissionen handeln, zum Anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (u.a. 12. BImSchV, TA-Luft; VAWS NRW) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

4.2.2.1.1. TA-Luft

Gefasste Quelle (TNV)

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage (TNV) zur Fassung und Verbrennung der gasförmigen Emissionen aus den Verladearmen LA-3005/3104/3107/3110/5503.

Die Antragstellerin konnte in den Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass der Massenstrom der bestimmenden Komponente Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als NO₂ im Abgas der TNV nur 0,56 kg/h beträgt. Da der entsprechende Bagatellmassenstrom der Nr. 4.6.1.1 TA Luft für NO₂ von 20 kg/h damit deutlich eingehalten und der Bagatellmassenstrom bezogen auf die gesamte BImSch-Anlage durch die zusätzlichen Emissionen nicht erstmalig überschritten wird, erübrigt sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde die Ermittlung der Immissionskenngrößen durch eine Immissionsprognose.

Da auch für die übrigen relevanten Komponenten im Abgas die Vorgaben der TA-Luft bezüglich der Bagatellmassenströme eingehalten werden und insgesamt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft bestehen, sieht die Genehmigungsbehörde auch für die übrigen relevanten Abgaskomponenten von der Ermittlung der Immissionskenngrößen durch eine Immissionsprognose ab.

Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist damit sichergestellt. Eine Beeinträchtigung der in §§ 1 des BImSchG und 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter durch Luftverunreinigungen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.2.2.1.2. TA-Lärm

Aus den Antragsunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass die immissionswirksame Schalleistung der Paradyne-Anlage durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen unverändert bleibt, da die Antragstellerin in den vorliegenden Antragsunterlagen nachweisen konnte, dass die neu hinzukommenden Schallquellen keinen Immissionsbeitrag im Sinne der TA-Lärm leisten und die vorhandenen gleichwertig ersetzt werden.

Dazu hat die Antragstellerin den Antragsunterlagen eine detaillierte Immissionsprognose der Firma TC-Technische Akustik vom 05.02.2016 beigelegt.

Dabei wurden die Immissionsbeiträge durch die Anlagenänderung an den maßgeblichen Immissionspunkten **IO1** „Chrysanthenweg 30“, **IO2** „Causemannstr. 64“ und **IO3** „Bernhard-Günther-Str. 8“ prognostiziert.

In Tabelle 1 ist das Ergebnis der o.a Prognose aufgeführt:

Tabelle 1: Immissionsbeitrag der beantragten Änderungen an den maßgeblichen Immissionspunkten IO1, IO2 und IO3

Immissionspunkt	Immissionsrichtwert nachts	Immissionsbeitrag
IO 1	40 dB[A]	23 dB[A]
IO 2	50 dB[A]	28 dB[A]
IO 3	70 dB[A]	38 dB[A]

Da die Immissionsbeiträge der im Tenor aufgeführten Änderung um mehr als 15 dB[A] unter den jeweiligen Richtwerten an den o.a. Immissionspunkten liegen und damit im Sinne der TA-Lärm keinen Immissionsbeitrag an den maßgeblichen Immissionspunkten leisten, hat die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung unter Nr. **C1.**, **C2.** und **C3.** eingehalten werden, keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen.

4.2.2.1.3. Anlagensicherheit

4.2.2.1.3.1 Sicherheitsbericht

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin den Teilsicherheitsbericht für die BlmSch-Anlage nicht fortgeschrieben, da von der Änderung keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalten bzw. mit besonderer Funktion betroffen sind bzw. neu errichtet werden. Das LANUV NRW ist deshalb in diesem Verfahren nicht um Stellungnahme gebeten worden.

4.2.2.1.3.2 Achtungsabstände

Bei der Paradyne-Anlage handelt es sich um einen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung. Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie soll zwischen Störfallanlagen und definierten Schutzobjekten langfristig ein angemessener Abstand (Achtungsabstand) gewahrt bleiben.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob der Gefährdungsbereich der Anlage sich durch die beantragten Maßnahmen vergrößert wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine signifikante Erhöhung der Stoffmengen bzw. Massenströme hervor.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine signifikante Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragsstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter zur Hilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.2.2.1.4. Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen

Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflicht sichergestellt ist.

4.2.2.2 Vorsorgen gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

4.2.2.2.1. Luftverunreinigungen

Diffuse Emissionen

Im Rahmen der beantragten Änderungen werden diverse Pumpen, Flansche und Rohrleitungen ausgetauscht bzw. geändert. Die Antragstellerin konnte in den Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die neu zu installierenden Flanschverbindungen, Armaturen und Pumpen auf ein verfahrenstechnisch bzw. montagetechnisch erforderliches Mindestmaß begrenzt und entsprechend den Dichtheitsanforderungen der Nrn. 5.2.6.3 und 5.2.6.4 TA-Luft ausgeführt werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung unter Nr. **B8. bis B9.** eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken bezüglich der Ausführungen zu den diffusen Emissionen.

Gefasste Emissionen

Beim Betrieb der Verladearme LA-3005, LA-3104, LA 3107, LA-3110 und LA-5503 wird die Verdrängungsluft aus den Tankfahrzeugen und Kesselwagen, der angeschlossenen TNV zur Verbrennung zugeführt. Für die dabei entstehenden Schadstoffkomponenten NO_x, CO, C_{ges} und Naphthalin werden Massenkonzentration am Kamin (Quelle FA04) im Abgas der TNV nach den Vorgaben der TA-Luft als Grenzwerte festgelegt.

Gemäß der Nr. 5.2.4 TA-Luft dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂) die Massenkonzentration von 0,10 g/m³ nicht überschreiten, gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration von 0,10 g/m³ nicht überschreiten. Da die Antragstellerin einen Grenzwert für die beiden Schadstoffkomponenten von 100 mg/m³ beantragt hat, wird dieser Grenzwert für NO_x und CO festgelegt.

Des Weiteren ist gemäß der Nr. 5.2.5 TA-Luft für die Abgaskomponente C_{ges} als Summenparameter für die kohlenwasserstoffhaltigen Komponenten ein Grenzwert für die Massenkonzentration von 50 mg/m³ einzuhalten.

Nach Angaben der Antragstellerin kann im Abgas der TNV auch Naphtahlin vorhanden sein.

Naphthalin wird gemäß der gültigen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Karz. 2; H351 („alt“ R40) eingestuft. Das bedeutet, dass bei Naphthalin der Verdacht besteht, krebserzeugende Wirkung zu haben.

Gemäß der Nr. 5.2.5 TA-Luft sind Stoffe, die nicht namentlich im Anhang 4 der TA-Luft aufgeführt werden und bei denen gleichzeitig der Verdacht besteht, dass sie kanzerogen sind, grundsätzlich der Klasse I der Nr. 5.2.5 TA-Luft zuzuordnen. Für Naphthalin wird daher für die Massenkonzentration im Abgas der TNV ein Grenzwert von 20 mg/m³ festgelegt.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. B1. bis B7.** Beachtung finden, hat die Genehmigungsbehörde aus Sicht der Luftverunreinigung keine Bedenken gegen beantragte die Errichtung und Betrieb der TNV.

4.2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) für die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen der Anlage sichergestellt ist.

Bezüglich der Überprüfung durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat das Dezernat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 30.09.2015 (Az.: 55.883-G-111-15-Fr/Pa mitgeteilt, dass aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Die Arbeitsschutzbehörde hat in der o.a. Stellungnahme weiterhin bestätigt, dass für die beantragte Änderung keine Erlaubnispflicht nach §18 BetrSichV besteht.

Auflagen und Nebenbestimmungen wurden von der Arbeitsschutzbehörde nicht formuliert.

4.2.2.4 Belange des Abfallrechts

Die Obere Abfallwirtschaftsbehörde hat gegen die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken geäußert.

4.2.2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

4.2.2.5.1 Abscheide- und Sammelbehälter D-6302

Die Antragstellerin hat die Errichtung und den Betrieb des neuen Abscheide- und Sammelbehälters D-6302 beantragt.

Der Behälter dient der zeitweiligen Lagerung von auskondensierten Kohlenwasserstoffen mit der WGK 2 und hat ein Füllvolumen von max. 3070 Litern. Der o.a. Behälter wird als doppelwandiger Behälter mit Leckageerkennung ausgeführt.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen eine Bescheinigung nach §7 Abs.4 VAWS des TÜV Rheinland 29.02.2016 beigelegt in dem der TÜV Rheinland die einfache oder herkömmlich Art des o.a. Behälters hinsichtlich seines technischen Aufbaus bestätigt, da der Lagerbehälter

- a.) doppelwandig ausgelegt ist,
 - b.) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden
- und
- c.) hinsichtlich seiner Einzelteile einfach und herkömmlicher Art ist, da der o.a. Behälter technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entspricht, die für die Beurteilung der Eigenschaft einfach oder herkömmlich eingeführt sind.

Die Genehmigungsbehörde hat unter der Voraussetzung keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb des o.a. Lagerbehälters, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. D1. bis D5.** eingehalten werden.

4.2.2.5.2 Aufhebung der Absperrungen an den VAWS-Flächen der Verladestellen LA-3005/3104/3107/3110/5503

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens beantragt die Antragstellerin die Aufhebung der Absperrrichtungen an den VAWS-Flächen der Verladestellen LA-3005/3104/3107/3110/5503.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass mit Bescheid vom 03.03.2009 (Az.: 53-001/09Ef-Ger) die Eignung für das Sielsystem der Deutschen Infineum GmbH zur Entwässerung und Rückhaltung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VAwS festgestellt worden.

Die Antragstellerin führt weiter aus, dass die bei der Verladung gehandhabten Produkte von der zur Zeit gültigen Eignungsfeststellung vom 03.03.2009 abgedeckt würden. Weiterhin würden für die maximal anfallenden Leckagemengen im Bereich der Verladestellen im über die o.a. Eignungsfeststellung zugelassenen API-Becken der Abwasseranlage ausreichend Rückhaltvolumen zur Verfügung stehen.

Der o.a. Eignungsfeststellungsbescheid wurde unter Nr.6 mit der folgenden Nebenbestimmung versehen:

„Sofern innerhalb des genehmigten Produktrahmens (wassergefährdende Stoffe, auf die der repräsentative Beständigkeitsnachweis gemäß Nr. 2.4 im Antrag anwendbar ist) wassergefährdende Stoffe durch andere ersetzt werden oder neu hinzukommen, deren Verwendung bisher nicht erfolgte, ist die Eignung der betroffenen Kanalabschnitte gegenüber den v. g. Stoffen durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS prüfen zu lassen. Diese Prüfungen sind Einzelprüfungen, die unabhängig von den wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 durchzuführen sind.

Da im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Seiten der Antragstellerin ein entsprechender Prüfbericht vom TÜV Rheinland vom 13.05.2014 vorgelegt werden konnte, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken bezüglich der Aufhebung der Absperreinrichtungen an den VAwS-Flächen der Verladestellen LA-3005/3104/3107/3110/5503.

4.2.2.6 Belange des Bodenschutzes

Sowohl die Untere als auch Obere Bodenschutzbehörde haben mit Stellungnahmen vom 09.10.2015 (Az.:573/1) bzw. 29.09.2015 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass keine bodenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen. Dabei haben die o.a. Behörden um Aufnahme der Nebenbestimmungen unter **Nr. F1 bis F2**. gebeten.

4.2.2.7 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Genehmigungsbehörde liegt der AZB zur Zeit der Genehmigungserteilung nicht vor. Eine abschließende Prüfung durch die Obere Bodenschutzbehörde konnte daher bisher nicht erfolgen.

Da die Antragstellerin beantragt hat, den Ausgangszustandsbericht vor Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen.

Gemäß §7 9.BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der Ausgangszustandsbericht bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgereicht werden kann.

Unter der Voraussetzung das die Nebenbestimmung unter **Nr. F3**. eingehalten wird, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Vorlage des vollständigen AZB bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

4.2.2.8 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt für die Vorschriften des Planungs-, Bau-, Wasser- und Abfallrechts.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

4.2.2.8.1 Planungsrecht

Die zuständige Planungsbehörde der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 02.11.2015 (Az.:574/1-6-27/15) mitgeteilt, dass gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.2.2.8.2 Baurecht

Die Bauordnungsbehörde hat die Baugenehmigung mit Schreiben vom 02.11.2015 (Az.:574/1-6-27/15) unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. **E1**. Beachtung finden, erteilt.

4.2.2.8.3. Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 02.11.2015 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.2.2.8.4 Wasserrecht

Das Dezernat 54 als Obere Wasserbehörde hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 06.10.2015 mitgeteilt, dass gegen die Umsetzung der im Tenor beschriebenen Maßnahmen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

5. Nebenbestimmungen

A Allgemeines

- A1. Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

- A2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

B. Luftreinhaltung

Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf anzugeben.

- B1. Die TNV-Anlage ist so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen an der Quelle **Nr. FA04** ("Abluftreinigungsanlage TNV") die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen gewährleistet ist.

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
NO _x	100 mg / m ³
Kohlenmonoxid	100 mg / m ³
C _{gesamt}	50 mg / m ³
Naphthalin	20 mg / m ³

- B2. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach §29b i.V.m. 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. B1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Die Messungen der Emissionsbegrenzungen sind bei einem Abgasvolumenstrom zur Brennkammer der TNV von 165 m³/h durchzuführen.
- B3. Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. B2 geforderte Messung. Die Messungen der Emissionsbegrenzungen sind bei einem Abgasvolumenstrom zur Brennkammer der TNV von 165 m³/h durchzuführen.
- B4. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- B5. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. B2. und B3. gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung des Anhangs F der DIN EN 15259: 2008-01 zu erstellen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen zuzusenden.
- B6. Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen Nr. B2. und B3. vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der nach §29b i.V.m. 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- B7. Die nötigen Wartungsarbeiten der TNV so einzuplanen, dass ein möglichst kurzer Stillstandszeitraum der TNV resultiert. Zeitraum und Zeitplanung der nötigen Arbeitsschritte sind eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Bis eine Woche nach der Wiederinbetriebnahme der TNV sind der zuständigen Behörde anhand von geeigneten Unterlagen der tatsächliche Zeitraum des Weiterbetriebs ohne TNV und die Verlademengen innerhalb des genehmigten Rahmens nachzuweisen. Dabei sind die Verlademengen an den Verladearmen LA-3005, LA-3104, LA-3107, LA3110 und LA-5503 unter Angabe des Verladeproduktes und seiner Einstufung nach der Nr. 5.2.6 TA Luft mitzuteilen.
- B8. Neuinstallierte und geänderte Flanschverbindungen in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 gehandelt werden, sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ zu führen.

- B9. Neuinstallierte oder geänderte Absperr- oder Regelorgane in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

C Lärmschutz

- C1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die in Kapitel 5.2 der den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose angegebenen Schallleistungspegel **L_w (neu)** für die Brennkammer TNV; den Ventilator (Gehäuse) und die Kaminmündung eingehalten werden. Die o.a. Aggregate sind so auszulegen, dass folgende Schallleistungspegel eingehalten werden:

Brennkammer TNV:	102,6 dB(A)
Ventilator (Gehäuse):	97 d(BA)
Kaminmündung:	101,1 dB(A)

Bei den beantragten Änderungen der Paradyne-Anlage ist darüberhinaus sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.

- C2. Die von der Genehmigung erfassten Anlagenänderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der von den beantragten Änderungen ausgehende Lärm nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionspunkt	Immissionsrichtwert nachts	Immissionsbeitrag
IO 1	40 dB[A]	23 dB[A]

IO 2	50 dB[A]	28 dB[A]
IO 3	70 dB[A]	38 dB[A]

- C3. Die Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen C1. und C2. ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung des Antragsunterlagen beteiligt war. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, den Überprüfungsbericht der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.

D Anlagenbezogener Gewässerschutz

- D1. Die auf Seite 8 der Bescheinigung nach §7 Abs.4 VAWS vom 29.02.2016 unter „Prüfergebnis“ aufgeführten Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführen.
- D2. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder in nicht eignungsfestgestellte Kanalisationsbereiche gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (UWB) sowie der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- D3. Der zuständigen Überwachungsbehörde sind innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen nach §12 Abs.1 VAWS für die VAWS-Anlage Lagerbehälter Separator D-6302X die zugehörigen Prüfberichte vorzulegen. Der Prüfbericht muss insbesondere eine Bestätigung des die Prüfung nach §12 Abs. 1 VAWS durchführenden Gutachters beinhalten, dass die Nebenbestimmung D1. durch den Betreiber der Anlage erfüllt worden ist.
- D4. Sollten bei Anlagen, die nicht nach §12 Abs. 2 VAWS wiederkehrend prüfpflichtig sind (insbesondere Rohrleitungsanlagen zwischen 1-10 m³ Volumen),

anstelle der Prüfung nach § 12 Abs. 1 VAWS die Bescheinigungen über einen ordnungsgemäßen Zustand durch den mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb erstellt werden, so ist diese Bescheinigung innerhalb eines Monats der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- D5. Für die geänderten Anlagenteile ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagenbeschreibung (Tabelle VAWS Prüfungen und Equipmenttabelle) und Betriebsanweisung nach §3 Abs. 4 VAWS zu erstellen bzw. anzupassen und der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen. Die VAWS-Anlagenbeschreibung und die Betriebsanweisung sind bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.

E. Bauaufsicht

- E1. Spätestens bei Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis (§ 68 Abs. 2 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüft sein muss, vorzulegen.

Dazu gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers;
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers;
- die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 SV-VO des Prüfstatikers.

F. Bodenschutz

- F1. Sollten während der Boden-/Aushubarbeiten Verunreinigungen angetroffen werden, ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasser-schutz der Stadt Köln umgehend ein Fachgutachter zu benennen, der die dann erforderlichen Maßnahmen einleitet und abschließend bewertet.

F2. Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

F3. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Ausgangszustandsbericht nach §10 Absatz 1a BImSchG der Oberen Bodenschutzbehörde vorzulegen.

G. Hinweise zur Aufhebung der Absperrung an den VAwS-Flächen der Verladestellen LA-3005/3104/3107/3110/5503

Die folgenden Nebenbestimmungen aus der Eignungsfeststellung vom 03.03.2009 (Az.: 53-001/09Ef-Ger) gelten auch für die **VAwS-Flächen der Verladestellen LA-3005/3104/3107/3110/5503**:

- G1. Die Prüfungen der Kanalisation und der zentralen Rückhalteräume sind durch Sachverständige gem. § 11 VAwS NRW nach TRwS 779 Abschnitt 7 in den gesetzlich geregelten Fristen durchzuführen, dabei ist die betriebliche Kanalisation als Zuleitung zu den Auffangvorrichtungen spätestens alle 5 Jahre wiederkehrend auf Dichtheit z. B. gemäß DIN EN 1610, Abschnitt 13 zu prüfen. Nach Erreichen eines Beharrungszustands darf bei einer Prüfung mit Luft (Anwendung des Verfahrens „L“) keine Druckänderung, bei einer Prüfung mit Wasser (Anwendung des Verfahrens „W“) keine sichtbare Wasserstandsänderung erfolgen. Sofern diese Dichtheitsprüfung aus technischen Gründen in einzelnen Kanalabschnitten nicht möglich ist, ist in Abstimmung mit dem Sachverständigen und der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, unter Einbindung eines fachkundigen Unternehmens, dessen Eignung durch eine Überwachungsorganisation nachgewiesen ist, ein anderes geeignetes Untersuchungsverfahren festzulegen.

Aufgrund der Größe des zu prüfenden Rückhaltesystems (Kanalisation und zentrale Rückhalteräume) kann das System in Abstimmung mit dem Sachverständigen und der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, in Prüfabschnitte aufgeteilt werden, die dann im fünfjährigen Prüfturnus wiederkehrend zu prüfen sind.

- G2. Es ist zu prüfen und sicher zu stellen, dass es bei allen Witterungsverhältnissen und bei allen Betriebszuständen in der Kanalisation nicht zum Rückstau kommen kann.

Sollte die Prüfung zeigen, dass in einzelnen Kanalabschnitten Rückstau möglich ist, sind diese ggf. durch Sanierung an die Dichtheitsanforderungen für Kanalisationen mit möglichem Rückstau im Leckagefall anzupassen. Diese Kanalabschnitte sind spätestens alle 5 Jahre wiederkehrend gemäß DIN EN 1610, Abschnitt 14 zu prüfen. Gleichwertige Druckprüfungen nach anderen Rechtsbereichen ersetzen die Prüfung nach DIN EN 1610, Abschnitt 14.

G3. Es ist sicher zu stellen, dass bei allen Witterungsverhältnissen und bei allen Betriebszuständen das erforderliche Rückhaltevolumen von 1000 m³ im Schadensfall zur Verfügung steht.

H. Hinweise zum Bodenschutz

H1. Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden."

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)